

Rechtsstaat

Fall 1

In einem Revisionsverfahren gelangt der zuständige Senat des Bundesverwaltungsgerichts (Achtung: nicht des Bundesverfassungsgerichts) zu der Auffassung, eine entscheidungserhebliche Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes (= Bundesgesetz, das im ordnungsmäßigen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen ist), verstoße in der Sache (materiell) gegen das Grundgesetz. Der Senat will die Vorschrift daher bei seiner Entscheidung nicht anwenden.

Bearbeitervermerk:

1. Zu Recht?
2. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn es sich dabei um eine Vorschrift der Straßenverkehrsordnung (= Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Verkehr aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung im Straßenverkehrsgesetz erlassen hat; Akt der Exekutive) handelte?

Fall 2

Im Haushaltsplan des Bundes, den der Bundestag durch das Haushaltsgesetz feststellt hat (Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG), werden Gelder zur Förderung von Photovoltaikanlagen bereitgestellt. Ein spezielles Gesetz im formellen Sinn, in dem die Fördervoraussetzungen geregelt sind, wurde nicht erlassen. Als S einen Förderantrag für eine von ihm geplante Photovoltaikanlage stellt, will der zuständige Beamte B diesen ablehnen, weil ohne ein spezielles Gesetz keine Steuergelder verausgabt werden dürften. S ist empört, da der Bundestag die entsprechenden Fördermittel im Haushaltsplan bereitgestellt habe.

Bearbeitervermerk:

Wer hat Recht?

Fall 3

Das Bildungsministerium des Landes A plant für sämtliche Schulformen des Landes die Aufnahme eines Sexualkundeunterrichts in die Lehrpläne. Dagegen wendet sich eine Elterninitiative, die diese Maßnahme für verfassungswidrig erachtet, da hierdurch ungeRechtfertigt in das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler gem. Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen werde. Zumindest könne eine solche Umgestaltung der Lehrpläne nicht ohne gesetzliche Grundlage erfolgen. Von Seiten des Bildungsministeriums wird entgegnet, dass es sich – was

zutreffend ist – beim Schulbetrieb um leistende Verwaltung handeln würde und es daher keiner gesetzlichen Grundlage bedürfe.

Bearbeitervermerk:

Ist die Auffassung des Bildungsministeriums zutreffend?

Fall 4

Der Landtag des Landes L beschloss am 3.5.2018 ein Gesetz über die Einführung von Studiengebühren, das am 9.5.2018 ausgefertigt und am 12.5.2018 im Gesetzblatt verkündet wurde sowie am 13.5.2018 in Kraft trat. Der Student S, der im vierten Semester Rechtswissenschaft studiert, hatte sich am 4.2.2018 für das Sommersemester 2018 zurückgemeldet. Da er sich weigert, diese Studiengebühr zu zahlen, wird er exmatrikuliert. Deswegen erhebt er nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage. Das zuständige Verwaltungsgericht ist von der Verfassungswidrigkeit der Studiengebühren überzeugt und legt das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor.

Bearbeitervermerk:

Ist die Richtervorlage begründet, wenn die Studiengebühren ab dem

(1) Wintersemester 2018/2019,

(2) 13.5.2018 oder

(3) Wintersemester 2017/2018

eingeführt werden?

Beispiel:

Journalist J wendet sich, im Rahmen einer Beschwerde nach §§ 304, 306 StPO, gegen eine in seinen privaten Räumlichkeiten von der Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Ermittlungsrichter veranlasste Durchsuchung. Diese wird vom Landgericht wegen prozessualer Erledigung als unzulässig zurückgewiesen.

J macht eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG im Wege einer Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG) geltend. Mit Aussicht auf Erfolg?